



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/686**

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Drucksache 16/ 407

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Drs. 16/407) wird wie folgt geändert:

1.

In Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird unter Ziffer 2 (§ 48 n.F.) folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Gemeindevertretung beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Gemeindedezernentin oder ein Gemeindedezernent zur Unterstützung ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zugeordnet wird. Die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt; für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entspre-

chend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 67 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 16 Satz 2 der Amtsordnung findet keine Anwendung.“

2.

In Artikel 4 (Übergangsbestimmungen) erhält die Ziffer 1 den folgenden Wortlaut:

„Wird die Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in einer Gemeinde oder einem Amt mit mehr als 10.000 aber weniger als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 5 oder Artikel 2 Nr. 1 widerrufen, wird der Widerruf zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung frühestens 3 Monate nach dem Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses wirksam. § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung und § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung bleiben unberührt.“

Peter Lehnert
und Fraktion

Klaus-Peter Puls
und Fraktion